

§3

Körperschutzmittel bedürfen der staatlichen Anerkennung, bevor sie vom Deutschen Amt für Meßwesen und Warenprüfung (DAMW) ein Gütezeichen erhalten, serienmäßig gefertigt oder importiert werden. Sie dürfen auf dem Binnenmarkt nur gehandelt oder in Betrieben angewandt werden, wenn sie staatlich anerkannt sind. Das gilt nicht für Körperschutzmittel, die einer in Rechtsvorschriften* bzw. Festlegungen der Minister der bewaffneten Organe bestimmten Zulassungspflicht unterliegen.

§4

(1) Die staatliche Anerkennung der Körperschutzmittel erteilt das Zentralinstitut für Arbeitsschutz** beim Staatlichen Amt für Arbeit und Löhne. Sie muß beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz schriftlich beantragt werden. Den Anträgen sind Erzeugnisunterlagen beizufügen, durch die nachzuweisen ist, daß den Anforderungen an die Gestaltung der Körperschutzmittel gemäß § 2 entsprochen wurde. Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, zusätzliche Unterlagen einschließlich Gutachten anzufordern.

(2) Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist auf der Grundlage der Erzeugnisunterlagen, unter Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der internationalen Entwicklung der konstruktiven Gestaltung und stofflichen Zusammensetzung der Körperschutzmittel, zu treffen.

(3) Über Anträge auf staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Muß in Ausnahmefällen diese Entscheidungsfrist überschritten werden, ist dies dem Antragsteller unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung über die staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln ist dem zuständigen Handelsorgan und bei prüfpflichtigen Erzeugnissen zusätzlich dem DAMW bekanntzugeben. Die Ablehnung von Anträgen ist zu begründen. Die Entscheidung des Zentralinstituts für Arbeitsschutz ist endgültig.

§5

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz gibt den Katalog für Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmittel heraus, in dem alle staatlich anerkannten Körperschutzmittel enthalten sind. Es hat den Katalog in Zusammenarbeit mit den für die Zulassung von Körperschutzmitteln zuständigen Organen bzw. Einrichtungen auf dem neuesten Stand zu halten.

§6

Das Zentralinstitut für Arbeitsschutz ist berechtigt, die staatliche Anerkennung von Körperschutzmitteln zurückzuziehen, wenn deren Gestaltung den Anforderungen gemäß § 2 nicht mehr entspricht. Vor einer

* Arbeitsschutzverordnung 72/1 vom 22. März 1967 — Atemschutzgeräte - (GBl. II S. 201)

** 8020 Dresden, Gerhart-Hauptmann-Straße 1

Entscheidung darüber sind das zuständige Handelsorgan, bei prüfpflichtigen Erzeugnissen zusätzlich das DAMW, und bei DDR-Erzeugnissen des weiteren der zuständige Erzeugnisgruppen-Leitverantwortliche bzw. die Herstellerbetriebe anzuhören. Die Zurücknahme der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln ist diesen Organen bzw. Betrieben unverzüglich mitzuteilen.

§7

(1) In Ausnahmefällen können vom Zentralinstitut für Arbeitsschutz Abweichungen von den Bedingungen, die der staatlichen Anerkennung der Körperschutzmittel zugrunde liegen, zugelassen werden. Voraussetzung dafür ist, daß

- a) der Bestimmungszweck der Körperschutzmittel höhere bzw. andere Anforderungen an deren Gestaltung oder Zusammensetzung als bei ihrer typischen Anwendung bedingt oder
- b) befristete, volkswirtschaftlich notwendige Produktionsumstellungen des Herstellers dies erfordern. Kann dadurch eine Minderung der Schutzwirkung der Körperschutzmittel eintreten, ist die Zulassung der Abweichungen an konkrete Maßnahmen zu binden, die Schädigungen der Werk-tätigen verhindern.

(2) Die Zulassung von Abweichungen gemäß Abs. 1 muß beim Zentralinstitut für Arbeitsschutz schriftlich beantragt werden. Bei der Bearbeitung der Anträge sind die Bestimmungen über das Verfahren der staatlichen Anerkennung von Körperschutzmitteln anzuwenden.

§8

(1) Die Versorgung der inländischen Bedarfsträger mit Körperschutzmitteln aus allen Aufkommensbereichen erfolgt ausschließlich durch die volkseigenen Betriebe des Chemiehandels.*

(2) Die Bedarfsträger haben die Körperschutzmittel über die zuständigen Handelsbetriebe mengen- und sortimentsgerecht zu beziehen sowie für jeden Bedarfsfall einsatzbereit zu halten. Sie haben über die Ausgabe der Körperschutzmittel einen Nachweis zu führen und diesen für die Bedarfsermittlung sowie für eine regelmäßige Kontrolle des zweckentsprechenden Einsatzes und der pfleglichen Behandlung der Körperschutzmittel auszuwerten.

§9

Diese Arbeitsschutzverordnung tritt am 1. März 1971 in Kraft.

Berlin, den 22. Januar 1971

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r**

* Atemschutzgeräte, Atemanschlüsse und Zubehör, Ersatzteile hierfür sowie Gehörschutzmittel werden vom VEB Chemiehandel Halle, Betriebsteil Leipzig, gehandelt.